
Zuweisung einer Tätigkeit im Unternehmen VCS-GmbH

Ich wurde zum Beisitzer der Einigungsstelle für die Betriebsratsseite im **Einigungsstellenverfahren betreffend die Zuweisung von Beamten der Deutschen Telekom-AG zur VCS-GmbH** berufen und habe in dieser Eigenschaft am 29.06.2010 sowie 04. und 15.10.2010 an den Sitzungen teilgenommen. Den Vorsitz der ersten Sitzung führte Richter am VG Schulte, den Vorsitzen in den beiden Sitzungen im Oktober Vorsitzender Richter am VG Prof. Dr. Andrick. Es wurde verhandelt über 13 bzw. 23 bzw. 20 zustimmungspflichtige Zuweisungsvorgänge.

Sämtliche Fälle waren von folgenden Fakten geprägt:

Der Vorstand der Deutschen Telekom-AG hat entschieden, einem Beamten eine Tätigkeit im Unternehmen Vivento Customer Services-GmbH an einem Standort in der Bundesrepublik Deutschland zuzuweisen. Das wird dem Beamten mitgeteilt. Ihm wird gleichzeitig gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Maßnahme zu äußern. Der Beamte erklärt, dass er mit dem Einsatz nicht einverstanden ist und begründet dies.

Der Arbeitgeber will die Maßnahme gegen den Willen des Beamten durchführen, unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Zuweisung und beantragt die Zustimmung. Unter Beachtung der Interessenlage des Beamten beschließt der Betriebsrat, dass die beabsichtigte Maßnahme abgelehnt wird, und unterrichtet den Arbeitgeber.

Daraufhin hat der Arbeitgeber die Einigungsstelle angerufen.

In allen Fällen sind gütliche Regelungen getroffen worden.

Wiederholt bin ich nach den Ergebnissen befragt worden. Aus diesem Grunde habe ich einen Artikel verfasst, der u. a. auf der Homepage von proT-in - redaktionell leicht geändert und an einigen Stellen inhaltlich ergänzt - veröffentlicht worden ist.

...2

Zuweisung einer Tätigkeit im Unternehmen VCS-GmbH

Zwischenbilanz nach drei Einigungsstellensitzungen

Nach den Sitzungen der Einigungsstelle wird regelmäßig die Frage aufgeworfen, was für die von Zuweisungen betroffenen Beamtinnen und Beamten erreicht worden ist. Die Antwort lautet: „Viel, sehr viel!“.

In allen drei Sitzungen wurden Vereinbarungen getroffen. Zu streitigen Beschlüssen musste es nicht kommen.

In der ersten Sitzung erklärte die Arbeitgeberseite, dass hinsichtlich einiger Beamter von der Maßnahme Abstand genommen wird und alle anderen Maßnahmen nochmals aufgegriffen und unter Beachtung der Vorgaben der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster überprüft werden.

In der zweiten und dritten Sitzung wurden Vereinbarungen getroffen. Es wurde festgelegt, in welchen Fällen die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, welche Vorgänge nochmals überprüft werden müssen und in welchen Fällen kein Grund für eine Verweigerung vorliegt.

Bei diesen Entscheidungen musste der juristische Rahmen beachtet werden, in dem man sich bewegt.

Die Grenzen, die tarifvertraglich bzw. durch die Rechtsprechung gesteckt sind, mussten beachtet werden.

Der Einigungsstellenvorsitzende wies in der zweiten und dritten Einigungssitzung darauf hin, dass die „Gesamtbetriebsvereinbarung zum Rationalisierungsschutz für Beamte“ ausgelaufen und keine unmittelbare Geltung mehr hat. Trotzdem bilden die Vorgaben des TV-Ratio unverändert eine Richtschnur hinsichtlich der Prüfung der Zumutbarkeit.

Wenn ver.di mit dem Vorstand der Deutschen Telekom-AG einen Tarifvertrag abgeschlossen hat, in welchem verschriftlicht ist, dass Versetzungen räumlich zumutbar sind, wenn eine tägliche Gesamtwegezeit von vier Stunden nicht überschritten wird, wird man nicht ernsthaft erwarten können, dass in der Einigungsstelle Zuweisungen als unzumubar angesehen werden, wenn die einfache Fahrstrecke etwas mehr als eine Stunde dauert.

Der Vorsitzende hat weiter auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 14.01.2009, AZ: 1 B 1286/08, verwiesen. Das Gericht führt aus, dass sich aus einer Fahrstrecke von ca. 120 km je Strecke sicherlich nicht geringe Belastungen, insbesondere was den Verlust von Freizeit und Kontakten zur Familie wie auch finanzielle Mehrkosten für das Beförderungsmittel betrifft,

...3

ergeben. Diese Belastungen erreichen aber noch nicht die Grenze des Unzumutbaren, zumal in die Betrachtung einzustellen ist, dass Bundesbeamte keinen Anspruch auf Beibehaltung eines einmal inne gehaltenen Dienstortes haben, sondern vielmehr grundsätzlich bundesweit verwendet werden können. Im Lichte der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster kann gleichfalls nicht erwartet werden, dass in der Einigungsstelle Zuweisungen, die Fahrstrecken von 60 oder 80 km mit sich bringen, als unzumutbar eingestuft werden.

In Kenntnis der tariflichen Vorgaben und der Rechtsprechung hat die Arbeitgeberseite keine Verfahren eingebracht, die jenseits der Zumutbarkeitsgrenze liegen. Im Rahmen der Ausübung des Ermessens sind im Vorfeld Fälle ausgeschieden worden, in denen die Zuweisung unter Beachtung sozialer Gründe zu erheblichen Härten geführt hätte.

Somit wurden in den Sitzungen nur Zuweisungen verhandelt, die unter lediglicher Zugrundelegung der Fahrstrecke als zumutbar anzusehen wären. Unter Berücksichtigung anderer Kriterien wechselten sie „in den Topf der Unzumutbarkeit“. Richtungsweisend dafür waren Aspekte wie gesundheitliche Einschränkungen, Schwerbehinderung, pflegebedürftige nahe Angehörige, Betreuung eines oder mehrerer Kinder. Erst aus der Kumulierung von Fahrstrecke/Fahrzeit mit persönlichen/sozialen Belastungen ergab sich die Unzumutbarkeit.

In zahlreichen Fällen hat sich herauskristallisiert, dass Betroffene im Rahmen des Anhörungsverfahrens knapp gefasste Stellungnahmen abgegeben und keine „Beweismittel“ beigefügt haben.

Offensichtlich sind viele Beamte davon ausgegangen, dass es ausreichend ist, beispielsweise auf körperliche Beeinträchtigungen oder die Pflegestufe oder den Umstand, dass man kleine oder schulpflichtige Kinder hat, hinzuweisen. Ein derartiger Vortrag reicht nicht (mehr).

Die gesundheitlichen Einschränkungen müssen beschrieben und durch Beifügung von Attesten nachgewiesen werden. Die Pflegebedürftigkeit muss nicht nur durch Beifügung einer Pflegebescheinigung belegt werden. Es muss auch geschildert werden, wie hoch der eigene Pflegeanteil ist und dass andere Personen die Pflege nicht übernehmen können. Wird vorgetragen, dass die Kinderbetreuung einer Zuweisung entgegen steht, muss dargelegt werden, wie es sich beispielsweise mit den Kindergartenplätzen verhält, ob es sich um eine Ganztagschule handelt oder eine Betreuung über Mittag gibt.

Erst dann, wenn alle Spezifika benannt und bewiesen sind, kann sich die Einigungsstelle ein umfassendes Bild machen und alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigen und die Entscheidung einfließen lassen.

Rechtsanwalt Legarth, Recklinghausen